

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 79
Telefax 032 627 22 69
pd@sk.so.ch
www.parlament.so.ch

K 0026/2020 (BJD)

Kleine Anfrage Rémy Wyssmann (SVP, Kriegstetten): «Kirschblütengemeinschaft» und Staatsanwaltschaft (29.01.2020)

Seit Jahren sorgt die «Kirschblütengemeinschaft» in Lüsslingen-Nennigkofen in der nationalen Presse für Schlagzeilen. Auch deutsche Medien berichteten kritisch über die Bewegung. So befasste sich der TV-Sender ARD in einer langen Reportage mit der Gemeinschaft. Die Hauptvorwürfe, die von Aussteigern vorgebracht wurden: Bei den „Therapien“ seien Drogen wie Meskalin und MDMA abgegeben worden. Die Drogenparty hätte über die Krankenkasse abgerechnet werden können, weil der verstorbene Sektengründer eine Praxis als Psychiater führte (vgl. TA vom 24.3.2015). Im Drogenrausch sei es zu sexuellen Übergriffen gekommen (vgl. az vom 23.11.2018). Gestützt auf die Anzeige der «infoSakta» vom 22. Februar 2015 wurde ein Strafverfahren wegen mutmasslicher Zuwiderhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz eröffnet. In der Anzeige wurde auch die extreme (sexuelle) Nähe innerhalb von Tantragruppen angeführt, welche durch Drogeneinfluss getriggert werde. Mit Verfügung vom 28. August 2019 hat die Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn das Strafverfahren eingestellt. Aus der Einstellungsverfügung geht hervor, dass nur in Bezug auf folgende Tatbestände ermittelt wurde: Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, Freiheitsberaubung, Beschimpfung und Tötlichkeiten.

In diesem Zusammenhang bittet der Unterzeichner den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Aus welchen Gründen wurde die Untersuchung – trotz in der Anzeige («extreme sexuelle Nähe getriggert durch Drogeneinfluss») und in den Medien (az vom 23.11.2018: «Im Drogenrausch sei es zu sexuellen Übergriffen gekommen») dargelegter Anzeichen sexueller Übergriffe - nicht völlig unpräjudiziell und unter Beachtung der Unschuldsvermutung beispielsweise auf den Tatbestand der Schändung (Art. 191 StGB) oder auf andere Handlungen gegen die sexuelle Integrität ausgedehnt, dies in Nachachtung des Grundsatzes in dubio pro duriore, wonach im Zweifel ein Verfahren einzuleiten ist (vgl. BSK StPO-Riedo/Fiolka, Basel 2011, N 22 zu Art. 7)?
2. Aus welchen Gründen wurde die Einstellungsverfügung nur den Beschuldigten, nicht aber den mutmasslichen Opfern eröffnet und so eine Anfechtung der Einstellungsverfügung faktisch verunmöglicht?
3. Aus welchen Gründen erfolgte im Untersuchungsverfahren ein Wechsel des Staatsanwalts?
4. Aus der Einstellungsverfügung (Seite 9) geht hervor, dass die Befragung der Belastungspersonen an deren Widerstand an einer parteiöffentlichen Teilnahme gescheitert sei. Auf Seite 10 oben der Einstellungsverfügung wird das Konfrontationsrecht des Beschuldigten sogar als unabdingbar bezeichnet. Nach Art. 153 Abs. 2 StPO kann eine Gegenüberstellung eines mutmasslichen Opfers einer Straftat gegen die sexuelle Integrität – gegen den Willen des mutmasslichen Opfers – jedoch nur dann angeordnet werden, wenn der Anspruch der beschuldigten Person auf rechtliches Gehör nicht auf andere Weise gewährleistet werden kann. Nach Art. 152 Abs. 3 StPO vermeiden die Strafbehörden generell eine Begegnung des Opfers mit der beschuldigten Person, wenn das Opfer dies verlangt, dies auch ohne Anzeichen auf eine Straftat gegen die sexuelle Integrität. Warum wurde diesen opferhilfrechtlichen Grundsätzen offensichtlich nicht Rechnung getragen? Falls den Grundsätzen Rechnung getragen wurde: Wie wurde geprüft und festgestellt, dass der Anspruch der be-

schuldigten Person auf rechtliches Gehör nicht auf andere Weise gewährleistet werden konnte?

Begründung 29.01.2020: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Rémy Wyssmann, 2. Josef Fluri, 3. Stephanie Ritschard, Roberto Conti, Markus Dick, Sibylle Jeker, Kevin Kunz, Christof Schauwecker (8)